

BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

vorab per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 23. November 2015

Stellungnahme von syndicom in der Vernehmlassung zur Änderung des RTVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV.

Den Systemwechsel von der Empfangsgebühr zur geräteunabhängigen Abgabe für Haushalte und Unternehmen hat syndicom bereits anlässlich der Vernehmlassung zur Revision des RTVG im August 2012 gut geheissen und im Vorfeld zur Abstimmung letzten Juni setzte sich syndicom als Mediengewerkschaft aktiv für die RTVG-Revision ein. Dementsprechend unterstützen wir grundsätzlich auch den vorliegenden Umsetzungsvorschlag in der Verordnung.

Zu den folgenden Bestimmungen haben wir jedoch Anmerkungen und Vorschläge:

Art. 8 Abs. 3 und 4 (Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter)

syndicom begrüsst, dass neu auch die regionalen Fernsehveranstalter mit einer Konzession verpflichtet werden, ihre Hauptinformationssendungen zu Untertiteln. Es handelt sich um einen wesentlichen Dienstleistung an hörbehinderte Personen. Warum die Pflicht aber erst ab der Zweitausstrahlung vorgeschrieben ist, ist aber nicht vollziehbar. Das Argument, dass es viel aufwendiger und personalintensiver wäre, die Untertitel bereits ab der Erstaussstrahlung vorzuschreiben, ist wenig stichhaltig, zumal gemäss Abs. 4 die Kosten der Untertitelung 80% über die Abgabe finanziert wird. Die dafür notwendigen Arbeiten stehen ohnehin an, es ist eine Frage der Arbeitsorganisationen innerhalb der Sender, die Untertitelung gleich zur Erstaussstrahlung zu erstellen. Es ist schliesslich auch nicht nachvollziehbar, dass hörbehinderte Personen länger als die durchschnittliche Publikum auf die Hauptinformationen warten müssten.

syndicom fordert, dass in Abs. 3 die Passage „spätestens die Zweitausstrahlung“ gestrichen wird.

Art. 19 Abs. 1 (Dauer und Werbung)

Im Sinne einer verständlich formulierten Verordnung sollte der Begriff einer „natürlichen vollen Stunde“ definiert werden.

Art. 28 Abs. 4 (Aufzeichnungspflicht)

Warum die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für nur für Beiträge gilt, die unverändert mindestens 24 Stunden publiziert waren, ist nicht sachgerecht. Auch eine publizistische Fehlleistung, die 23 Stunden online war, könnte gegebenenfalls eine Konzessionsverletzung darstellen, welche darüber hinaus via soziale Medien eine grosse Verbreitung gefunden haben könnte.

syndicom regt an, diesen Zeitraum wesentlich zu verkürzen.

Art. 33 (Archive der SRG)

Art. 33a (Archive von anderen schweizerischen Programmveranstaltern)

Dass die relevanten Sendungen archiviert, erhalten und zugänglich gemacht werden, ist begrüssenswert. Dabei sind die Urheber- und Leistungsschutzrechte der SendungsmacherInnen, AutorInnen und KünstlerInnen zu gewährleisten. Daher ist im zweiten Absatz der beiden Artikel je die folgende Passage einzufügen:

„und unter Berücksichtigung der Urheber- und Leistungsschutzrechte“

Neu Art. 41 Abs. 1, lit. b (Pflichten des Konzessionärs)

Im Entwurf der RTVV fehlt ein Umsetzungsartikel, der auf die arbeitsrechtlichen Vorschriften von Art. 44 Abs. 1 lit. d RTVG Bezug nimmt. Die Teilrevision des RTVV bietet die Gelegenheit, diesen Mangel zu beheben. Analog zur öffentlichen Beschaffungswesen sollen bezugsberechtigte Unternehmen die Einhaltung von branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen mit den relevanten Arbeitnehmer-Organisationen belegen. syndicom regt daher die folgende Ergänzung in Artikel 41 am Schluss von Absatz 1 an:

d. Arbeitsverträge für festangestellte und freischaffende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die branchenüblichen Standards in einem Gesamtarbeitsvertrag einhalten.

Art. 58 (Erhebung der Abgabe)

Da künftig die Haushalte abgabepflichtig werden, stellt sich die Frage, gegen wen die Erhebungsstelle bei Zahlungsausständen konkret vorgehen kann. Dies sollte in diesem Artikel geklärt werden.

syndicom regt an, dass der Bundesrat in der Verordnung ausdrücklich regelt, gegen welche natürlichen Personen innerhalb eines Haushalts die Erhebungsstelle künftig Zahlungsausstände durchsetzen kann.

Art. 83 (Verwendung für die Aus- und Weiterbildung)

syndicom begrüsst bei der vorgesehenen Verwendung des Überschusses insbesondere die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich der journalistischen Fertigkeiten und Kompetenzen sowie im technischen und finanztechnischen Bereich, soweit sie der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen. Bei den Erläuterungen des BAKOMS orten wir jedoch eine Fehlinterpretation oder zumindest einer zu weit gehende Ausdehnung des in der Verordnung erwähnten **Begriffs „Redaktionsmanagement“**. Es handelt sich unseres Erachtens nicht primär um Angestellte im Management des Unternehmens, sondern um Angestellte, welche die Organisation der redaktionellen Inhalte und Abläufe sicher stellen. Das sind sehr oft nicht Personen in (oberen) Führungsfunktionen. Die Weiterbildung dieser Angestellten ist durchaus finanziell zu fördern. Die Kosten für höhere Management-Kurse jedoch sind meist besonders teuer und deren öffentliche Unterstützung würde den Anteil, der primär dem journalistischen und technischen Output zu Gute kommen soll, unverhältnismässig schmälern.

Der vorliegende Entwurf scheint primär davon auszugehen, dass nur Aus- und Weiterbildungskurse von institutionellen Anbietern unterstützenswürdig sind. Es gibt aber eine mehrere Non-Profit-Organisationen, welche sich im Bereich der journalistischen Qualitätsförderung und Weiterbildung engagieren. Sie organisieren Kurse, Veranstaltungen und Tagungen, an denen über Funktion, Handwerk, Berufsethik, Selbstverständnis der Medienschaffenden reflektiert wird; sie nehmen damit eine zunehmend tragende Rolle in der Journalismusförderung ein. Der Besuch dieser weiterbildenden Veranstaltungen sollte auf Gesuch hin ebenfalls unterstützt werden können

syndicom schlägt daher für **Art. 83 Abs. 2 lit. a** folgende Formulierung vor:

Unterstützt werden insbesondere:

- a. Mitarbeitende, die Aus- und Weiterbildungsangebote von professionellen Anbietern und Schweizer Non-Profit-Organisationen im journalistischen Bereich nutzen;**

Ein weiteres Problem stellt, neben den Kurskosten, sehr oft der Mangel an Zeit dar. Zu kleine oder personell unterdotierte Redaktionen werden ihren Mitarbeitenden kaum je Weiterbildungen ermöglichen. Es ist daher sicher zu stellen, dass die Mitarbeitenden von ihrem Arbeitgeber Zeit bekommen, um die Weiterbildungskurse während der Arbeitszeit zu besuchen.

Dafür braucht es einen jährlichen Mindestanspruch auf Weiterbildungsurlaub im Umfang von mindestens einer Arbeitswoche.

Schliesslich sollte das BAKOM zur Verwendung der Überschüsse ein Controlling mit regelmässiger Berichterstattung durchführen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stephanie Vonarburg, Zentralsekretärin Branche Presse und elektronische Medien